

Schwyz, 21. Dezember 2018

Falsche Berechnung der Prämienverbilligungen?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 18/18

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 19. Dezember 2018 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Wie von verschiedenen Bezügerinnen der Prämienverbilligung Krankenkasse festgestellt wurde, hat die Ausgleichskasse Schwyz bei der Berechnung des Prämienanspruchs 2019 die Einzahlungen in die Säule 3a sowie ordentliche geleistete Beiträge in die 2. Säule beim massgebenden Reineinkommen aufgerechnet. Damit resultiert für diese Personen eine Kürzung des Prämienanspruchs.

Bekanntlich wird gemäss der letzten Gesetzesrevision mit Gültigkeit ab 1. Januar 2019 nur der freiwillige Einkauf in die 2. Säule beim Reineinkommen aufgerechnet. Eine Aufrechnung der Beiträge in die Säule 3a und diejenigen der ordentlichen Beiträge in die 2. Säule an das Reineinkommen sind vom Kantonsrat abgelehnt worden und deshalb gesetzeswidrig.

Personen welche die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen im Internet einsehen möchten, werden bis heute leider nicht fündig. Auf der Homepage des Kantons wie auch bei der Ausgleichskasse Schwyz sind nur die alten Gesetzesgrundlagen einsehbar und das Merkblatt zur Prämienverbilligung. Die Gesetzesanpassungen, welche ab 1. Januar 2019 gelten, sind nicht auffindbar.

Es ergeben sich daher folgende Fragen:

- 1. Wie viele Empfänger einer Krankenkassen-Prämienverbilligung sind von der Falschberechnung betroffen und wie ist es zu dieser falschen Aufrechnung beim massgebenden Reineinkommen gekommen?*
- 2. Da die Amtsstelle eine falsche Berechnung vorgenommen hat, kann davon ausgegangen werden, dass allen betroffenen Personen mit einer falschen Aufrechnung eine Korrektur ihrer Individuellen Prämienverbilligung erhalten. Ist sichergestellt, dass alle Betroffenen von Amtes wegen eine Korrektur ihres Anspruchs erhalten werden?*
- 3. Wann werden die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen der Krankenkassen-Prämienverbilligung im Internet aufgeschaltet?»*

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeines

Die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) ist auch im Kanton Schwyz ein Massengeschäft. Für die IPV 2019 sind per Ende September fristgerecht 25 302 Anmeldungen eingegangen. Diese wurden bis Ende Oktober 2018 verarbeitet. Sämtliche Antragsteller wurden mit Mitteilung vom 19. November 2018 über den IPV-Anspruch im Jahr 2019 informiert. In der Mitteilung wird transparent über die wirtschaftlichen und persönlichen Berechnungselemente im Einzelfall informiert. So ist die Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Sofern sich Änderungen ergeben (z.B. persönliche Verhältnisse, wirtschaftliche Situation oder Krankenkassenwechsel usw.) können sich die Versicherten formlos bei der Ausgleichskasse Schwyz melden, und die Mitteilung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angepasst. Wenn die Versicherten mit dem IPV-Entscheid nicht einverstanden sind, können sie eine anfechtbare Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen. Dadurch ist eine unabhängige Kontrolle garantiert.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Empfänger einer Krankenkassen-Prämienverbilligung sind von der Falschberechnung betroffen und wie ist es zu dieser falschen Aufrechnung beim massgebenden Reineinkommen gekommen?

Am 14. Dezember 2018 wurde die Ausgleichskasse Schwyz als Durchführungsstelle auf einen möglichen Fehler aufmerksam gemacht. Innert Wochenfrist hat die Ausgleichskasse Schwyz alle 25 302 Anmeldungen überprüft. Bei 41 Fällen wurde ein Fehler gefunden; in 15 dieser 41 Fälle ergeben sich finanzielle Auswirkungen:

- Bei vier Fällen ergibt sich eine höhere IPV, weil aufgrund eines Erfassungsfehlers die Beiträge an die 3. Säule aufgerechnet wurden. Die frankenmässige Differenz zu den Mitteilungen vom 19. November 2018 beträgt für diese vier Fälle insgesamt Fr. 6030.--.
- Bei elf weiteren Fällen ergibt sich eine höhere IPV, da aufgrund eines Interpretationsfehlers die Beiträge an die freiwillige berufliche Vorsorge (2. Säule) von Selbständigerwerbenden als freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge von Selbständigerwerbenden gemäss § 7 Abs. 2 Bst. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (Stand 1. Januar 2019), EGzKVG, SRSZ 361.100, erfasst wurden. Die frankenmässige Differenz zu den Mitteilungen vom 19. November 2018 beträgt für diese elf Fälle insgesamt Fr. 2310.--.

Zusammen handelt es sich um 15 Fälle, bei denen aufgrund von Erfassungs- bzw. Interpretationsfehlern zu tiefe IPV ausgerechnet wurden. Dies sind 0.06 Prozent aller Fälle. Insgesamt erhalten die betroffenen Personen nun höhere IPV von insgesamt Fr. 8340.--.

2. Da die Amtsstelle eine falsche Berechnung vorgenommen hat, kann davon ausgegangen werden, dass allen betroffenen Personen mit einer falschen Aufrechnung eine Korrektur ihrer Individuellen Prämienverbilligung erhalten. Ist sichergestellt, dass alle Betroffenen von Amtes wegen eine Korrektur ihres Anspruchs erhalten werden?

Staatliche Dienstleistungen sollen möglichst speditiv, bürgerfreundlich, effizient und fehlerfrei erbracht werden. Ein Fehler ist immer bedauerlich und soll korrigiert werden. Hier wurden innert Wochenfrist seit dem Hinweis auf einen möglichen Fehler 25 302 Anmeldungen zügig überprüft. In rund einem halben Promille der Anmeldungen haben sich finanzielle Auswirkungen ergeben. Die betroffenen Personen wurden mit Mitteilung vom 20. Dezember 2018 schriftlich über den neuen

IPV-Wert informiert, ihre Krankenkassen wurden digital ebenfalls benachrichtigt. Intern wird nun geprüft, wie solche Erfassungs- und Interpretationsfehler künftig verhindert werden können.

3. Wann werden die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen der Krankenkassen-Prämienverbilligung im Internet aufgeschaltet?

In der fortlaufenden Gesetzsammlung GS (25. Band, 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019) ist der Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 6. September 2017 (angenommen an der Volksabstimmung vom 4. März 2018) publiziert. Folgender Link auf die Homepage des Kantons Schwyz führt zum 25. Band der fortlaufenden Gesetzsammlung (<https://www.sz.ch/behoerden/amtsblatt-gesetze-entscheide/gesetzsammlung/gs-25.html/72-416-413-1366-4961>). Unter GS 25-8 (bzw. 25-8a und 25-8b) ist der erwähnte Kantonsratsbeschluss aufgeführt.

Da die Inkraftsetzung des Kantonsratsbeschlusses per 1. Januar 2019 beschlossen ist, erfolgt die Publikation in der systematischen Gesetzsammlung SRSZ am ersten Arbeitstag im Neuen Jahr bzw. am 2. Januar 2019.

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 21. Dezember 2018